

DEPV e.V. • Neustädtische Kirchstraße 8 • 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin

Fon 030 6881599-66
Fax 030 6881599-77
E-Mail info@depv.de

www.depv.de

7. Juni 2024

Bedarf für Ausnahmeregelungen für die BEG-Förderung für den Heizungstausch in Hochwassergebieten im Falle defekter Heizungsanlagen

Sehr geehrter Herr Wenzel,
sehr geehrter Herr Maaß, sehr geehrte Frau Neumann, sehr geehrter Herr Acker,

unsere Mitglieder und viele Hochwasserbetroffene beschäftigt ganz akut die Frage, ob es für Hochwasseropfer möglich ist, einen KfW-Antrag für einen Heizungstausch zu stellen, wenn ihre Anlage überflutungsbedingt defekt ist, und ob es hierfür wie 2021 erneut Sonderregelungen geben wird.

Hierzu wird es kurzfristig Antworten geben müssen. Es dürfte anzunehmen sein, dass der öffentliche Druck schnell stark sein wird, dass diese Fragen mit „Ja“ beantwortet werden. Uns erscheint es klug, wenn KfW, BMWK und die Bundesregierung hier schnell entsprechende Aussagen machen.

Folgende Punkte erscheinen uns angebracht:

1. Klimageschwindigkeits-Bonus in Hochwasserschadengebieten auch für den Austausch defekter Anlagen

Für den Bezug des Klimageschwindigkeits-Bonus ist der Austausch einer funktionsfähigen Anlage Voraussetzung. Diese Voraussetzung sollte für Hochwassergeschädigte befristet ausgesetzt werden.

2. Rückzahlungserfordernis bei Nichteinhaltung der Mindestnutzungsdauer für MAP- und BEG-Förderung in Hochwasserschadengebieten vorübergehend aussetzen

Hochwassergeschädigte Heizungsbetreiber, die ihre Heizungsanlage mit MAP- oder BEG-Förderung errichtet haben, müssen eine Mindestnutzungsdauer einhalten, die nicht

verkürzt werden kann. Bei einem Neuantrag auf Förderung der Heizung müssten sie die damals erhaltenen Zuschüsse zunächst komplett zurückzahlen. Dies muss für Hochwassergeschädigte befristet ausgesetzt werden.

3. Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln in Hochwasserschadengebieten zulassen

Die Kumulierungsregelungen sollten für Hochwassergeschädigte vorübergehend angepasst werden, um die BEG-Förderung gemeinsam mit anderen Hilfen verwenden zu können. Im Fall einer Kumulierung sollte die Förderung erst und nur insoweit gekürzt werden, dass zusammen mit den weiteren Hilfen eine Förderquote von insgesamt maximal 80 Prozent (in Härtefällen bis zu 100 Prozent) der förderfähigen Kosten nicht überschritten wird.

4. Vorzeitigen Vorhabenbeginn in Hochwasserschadengebieten über den 31. August hinaus ermöglichen

Nicht alle Hochwasserbetroffenen dürften die Möglichkeit haben, ihr Vorhaben bereits bis zum 31. August zu beginnen. Die bestehende Übergangsregelung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn für Heizungstechnik sollte daher für Hochwassergeschädigte verlängert werden. Sinnvoll wäre hier dieselbe Frist wie für die anderen Ausnahmeregelungen.

Bei Fragen zu den einzelnen Empfehlungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Dörschel

Fachreferent für Politik und Umwelt
doerschel@depv.de, -57